

41. Nachtrag
zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden
Satzung der
hkk

41. Nachtrag

zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Satzung der hkk

Artikel I

1. § 34 a erhält folgende Fassung:

„§ 34 a

Wahltarif hausarztzentrierte Versorgung

- (1) Die hkk bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung eine hausarztzentrierte Versorgung nach § 73b SGB V auf der Grundlage von Verträgen mit Hausärzten, Gemeinschaften von Hausärzten, Trägern von Einrichtungen, die eine hausarztzentrierte Versorgung durch vertragsärztliche Leistungserbringer, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, anbieten, oder Kassenärztlichen Vereinigungen an, soweit diese von Gemeinschaften von Hausärzten dazu ermächtigt wurden. Die Teilnahme an der hausarztzentrierten Versorgung ist für die Versicherten freiwillig.
- (2) Inhalt und Ausgestaltung der hausarztzentrierten Versorgung ergeben sich aus den für die jeweilige Region abgeschlossenen Verträgen.
- (3) Vor Abgabe der Teilnahmeerklärung wird der Versicherte umfassend und in schriftlicher Form informiert über
 - den Inhalt und die Ziele des betreffenden Versorgungsvertrages
 - die Freiwilligkeit der Teilnahme
 - die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme an dem vertrag ergeben
 - etwaige Mitwirkungspflichten und etwaige Folgen fehlender Mitwirkung
 - die Möglichkeit und Form des Widerrufs der Teilnahmeerklärung
 - die Möglichkeit zur Beendigung der Teilnahme
 - die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung versichertenbezogener Daten.“

2. § 34 b erhält folgende Fassung:

„§ 34 b

Wahltarif Besondere Versorgung

- (4) Die hkk bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung eine besondere Versorgung nach § 140a SGB V an. Die Teilnahme an der besonderen Versorgung ist für die Versicherten freiwillig.

(5) Inhalt und Ausgestaltung der Besonderen Versorgung ergeben sich aus den für die jeweilige Region abgeschlossenen Verträgen.

(6) Vor Abgabe der Teilnahmeerklärung wird der Versicherte umfassend und in schriftlicher Form informiert über

- den Inhalt und die Ziele des betreffenden Versorgungsvertrages
- die Freiwilligkeit der Teilnahme
- die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme an dem Vertrag ergeben
- etwaige Mitwirkungspflichten und etwaige Folgen fehlender Mitwirkung
- die Möglichkeit und Form des Widerrufs der Teilnahmeerklärung
- die Möglichkeit zur Beendigung der Teilnahme
- die im Rahmen des Vertrages vorgesehen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung versichertenbezogener Daten.“

3. § 34 c wird gestrichen.

4. § 38 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

- aa) Ziffer 1 Buchstabe b) wird gestrichen.
- bb) In Ziffer 1 werden die bisherigen Buchstaben c) und d) Buchstaben b) und c).
- cc) In Ziffer 1 Buchstabe b und c wird die Zahl „4.285,80“ durch die Zahl „5.142,80“ und die Zahl „100“ durch die Zahl „120“ ersetzt.
- dd) In Ziffer 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Buchstaben a und b können nur in Verbindung mit der Wahlerklärung nach § 44 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SGB V gewählt werden.“
- ee) Hinter Ziffer 2 wird der Satz „Der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit ist bei der hkk unverzüglich nach ärztlicher Feststellung einzureichen.“ durch den Satz „Der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit ist bei der hkk innerhalb von sieben Tagen nach ärztlicher Feststellung einzureichen.“ ersetzt.

b) In Absatz 14 Ziffer 1 wird der Satz „Die Prämie nach Absatz 9 Nummer 1 Buchstabe b) setzt sich aus den Buchstaben a und b zusammen.“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 16 wird angefügt:
„(16) Mitglieder, die den Absatz 9 Nummer 1 Buchstabe b in der Fassung bis zum 31.12.2015 gewählt hatten, werden ab 01.01.2016 in den neuen Buchstaben b eingruppiert. Sie können

den Tarif auch mit dem 31.12.2015 beenden oder einen anderen Tarif nach Absatz 9 Nummer 1 in der Fassung ab 01.01.2016 wählen. Die Bindungsfrist gilt weiter."

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I Ziffern 1 bis 3 treten zum 23.07.2015 in Kraft, Ziffer 4 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

✓
=VP

Beschlossen vom Verwaltungsrat am 10. Dezember 2015

Für die Richtigkeit:


Michael Lempe
Vorstand



Roland Schultze
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bremen, den 10. Dezember 2015

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 10. Dezember 2015 beschlossene 41. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 21. Dezember 2015
213 - 59017.0 - 1359/2007

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
gez. Beckschäfer



Begründung
für den 41. Nachtrag zu der seit dem 1. Januar 2008
geltenden Satzung der hkk

Artikel I:

Zu Ziffern 1 und 2:

Mit Inkrafttreten des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes zum 1. August 2015 wurden die bisherigen Möglichkeiten zum Vertragsabschluss nach §§ 73a (Strukturverträge), 73c (Besondere ambulante ärztliche Versorgung) und § 140a (Integrierte Versorgung) in dem neuen § 140a (Besondere Versorgung) zusammengefasst. Die Satzungsbestimmungen zu diesen beiden Paragraphen werden vereinheitlicht.

Zu Ziffer 3:

Die bisherige Regelung zu Verträgen auf Basis § 140 a SGB V (Integrierte Versorgung) entfällt und wird durch die Neuregelung des § 140 a SGB V (Besondere Versorgung) im Zuge des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes ab dem 23.07.2015 ersetzt.

Zu Ziffer 4:

Ab dem Jahre 2016 beträgt das gesetzliche Krankengeld bei einem monatlichen Arbeitseinkommen oder Arbeitsentgelt in Höhe von 4.285,80 Euro annähernd 100 Euro kalendertäglich. Sofern ein Anspruchsberechtigter ein Einkommen knapp über dieser Grenze hat, wäre ein Wahlkrankengeld von sehr geringer Höhe zu zahlen. Der Berechnung der Beiträge und im Falle der Leistung, der Auszahlung des Wahlkrankengeldes in geringer Höhe, stehen hohe Verwaltungsaufwände gegenüber, die nicht über die Beiträge gedeckt werden können. Die zusätzliche wirtschaftliche Absicherung für das Mitglied ist darüber hinaus sehr gering und steht in keinem Verhältnis zum vorgenannten Aufwand. Daher werden die unteren Wahlkrankengeldbeträge von 100 Euro in Ziffer 1 (neu) Buchstaben b und c auf 120 Euro angepasst.

Das bisherige Angebot eines Wahlkrankengeldes vom 29. Tag der Arbeitsunfähigkeit an bei einem Arbeitseinkommen/Arbeitsentgelt von mindestens 4.285,80 Euro monatlich wird gestrichen, da sich nur noch 5 Versicherte in dem Tarif befinden und der Tarif im Falle eines längeren Krankengeldbezuges unwirtschaftlich wird. Die Vorhaltung sowie die Abwicklung der Beitragsberechnung und die Leistungsabwicklung verursachen einen nicht dem Beitrag entsprechenden Aufwand.

Die wenigen Mitglieder, die eine Absicherung ab dem 29. Tag der Arbeitsunfähigkeit über der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung gewählt haben, sollen die Möglichkeit haben, eine vergleichbare Absicherung – dann ab dem 43. Tag - zu erhalten.

Bremen, 19. November 2015
gez. D. Vollmer